

**Anordnung  
über die Bewertung und Behandlung  
wertgeminderter materieller Umlaufmittel  
in der volkseigenen Wirtschaft**

vom 13. Oktober 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Betriebe, Kombinate und volkseigenen Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, (im folgenden volkseigene Betriebe und Kombinate genannt),
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, (im folgenden WB genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe des zentralen und bezirklichen sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandels,
- die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe des volkseigenen Produktionsmittelhandels,
- die Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft,
- die volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe im Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, soweit dort nach den geltenden Rechtsvorschriften Risikofonds gebildet werden.

§ 2

(1) Bestände an Material, Handelsware, imfertigen Erzeugnissen und fertigen Erzeugnissen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes, Kombines bzw. Generaldirektor der WB hat zu sichern, daß die nicht mehr ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zuzuführenden Bestände gemäß Abs. 1 kurzfristig entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit im Produktionsprozeß eingesetzt, verkauft oder verschrottet werden.

(3) Die Abwertung der Bestände und deren Verkauf zu einem niedrigeren Abgabepreis bzw. deren Verschrottung bedürfen der Zustimmung des Hauptbuchhalters.

(4) Die Abwertung gemäß Abs. 1 ist zu dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem die Wertminderung eintritt oder festgestellt wird. Sie muß spätestens bei der Inventur in Rechnung des laufenden Jahres erfolgen.

(5) Wertgeminderte Bestände sind als solche zu kennzeichnen.

§ 3

(1) Abwertungsbeträge sind grundsätzlich zu Lasten der Selbstkosten zu verrechnen. Sie sind nicht kalkulierbar und nur unter der im § 4 Abs. 2 genannten Bedingung planbar.

(2) Durch die Ausbuchung werden die Bestimmungen über die Haftung nicht berührt.

§ 4

(1) Die Verrechnung der Abwertungsbeträge zu Lasten der Selbstkosten gemäß § 3 Abs. 1 kann zur Vermeidung hoher außerplanmäßiger Auswirkungen auf die Selbstkosten auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren erfolgen. Voraussetzung ist, daß die Abwertung der Bestände im Zusammenhang mit Planfortschreibungen steht, die aus vertraglich vereinbarten Veränderungen der Produktion und des Absatzes von Erzeugnissen zur besseren Versorgung der Bevölkerung bzw. der Kooperationspartner resultieren. Die Verrechnung von Abwertungsbeträgen für Umlaufmittelbestände, die der metallischen Verschrottung zugeführt werden, kann bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen.

(2) Die gemäß Abs. 1 zu Lasten der Selbstkosten erfaßten Abwertungsbeträge können im ersten Jahr ihrer Verrechnung bei der Ermittlung des Nettogewinns für die Bildung des Prämienfonds eliminiert werden. Die auf die folgenden Jahre verteilten Beträge sind in die Jahresplanung einzubeziehen.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs kann darüber entscheiden, daß Abwertungsbeträge gemäß Abs. 1 aus dem Reservefonds gedeckt werden.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. August 1966 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie und im volkseigenen Bau- und Verkehrswesen (GBL. III S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1971

Der Minister der Finanzen

B ö h m